

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.03.2015

Geschäftszeichen:

III 23.1-1.19.17-249/12

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.17-2174**

**Geltungsdauer**

vom: **27. März 2015**

bis: **27. März 2020**

**Antragsteller:**

**Edelstahl Technik Ulm GmbH**

Messerschmittstraße 51

89231 Neu-Ulm

**Zulassungsgegenstand:**

**Rohrabschottung "ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70"**

**der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "ETU-Brandschutzgully DN 100/ DN 70" genannt, als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup>,
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup>,
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 60 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, nach DIN 4102-2<sup>2</sup>

Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Decken nach Abschnitt 1.2.1 durch die Rohre nach Abschnitt 1.2.2 hindurchgeführt wurden und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem Brandschutzeinsatz, einem Geruchsverschluss sowie aus einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Abmessungen der Rohrabschottung ergeben sich aus dem zu verwendenden Bodenablaufsystem und der Einbausituation (s. Abschnitt 4.2).

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 oder F 30 eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

Die für den bestimmungsgemäßen Einbau erforderliche Gesamtdeckendicke muss einen Deckenaufbau in Form von Zementstrich mit einer Mindeststärke von 35 mm aufweisen.

1.2.2 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen<sup>3</sup>:

- Abwasserrohre für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3<sup>4</sup> aus Rohrwerkstoffen und mit Abmessungen gemäß Abschnitt 3.2.1
- Bodenabläufe der Firma Edelstahl Technik Ulm GmbH, 89231 Neu-Ulm gemäß Abschnitt 3.2.2

1	DIN 4102-11:1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.	
4	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.17-2174

Seite 4 von 9 | 27. März 2015

- 1.2.3 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.4 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in Wänden – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.5 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

**2 Bestimmungen für die Bauprodukte****2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen****2.1.1 Bodenablauf**

Der Bodenablauf besteht aus einem Grundkörper, einem Brandschutzeinsatz (ETU-Brandschutzkartusche DN...) und einem Geruchsverschluss.

**2.1.1.1 Grundkörper**

Der Grundkörper besteht aus einem verbreiterten Edelstahlrohrstück, welches mit einem Ablaufstück der Nennweiten DN 70 oder DN 100 integriert ist, zwei Dichtungen und oberseitig einer eingepprägten Ringplatte aus Edelstahl, sowie einem Rohraufsatz<sup>5</sup>.

**2.1.1.2 Brandschutzeinsatz**

Der Brandschutzeinsatz "ETU- Brandschutzkartusche DN..." genannt, muss aus einem Polypropylen-Formteil bestehen und mit einer dreilagigen Umwicklung der 2 mm dicken Brandschutzeinlage aus dem Baustoff "PROMASEAL-GT" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1479 gefüllt sein (s. Anlage 1 bis 9).

**2.1.1.3 Geruchsverschluss**

Der Geruchsverschluss besteht aus einem Standrohr aus Polypropylen oder Edelstahl, einer Dichtung und einem Schlammeimer aus Edelstahl oder - anstelle des Schlammeimers - einem Glockenkörper aus Edelstahl, bzw. alternativ Polypropylen<sup>5</sup>.

**2.1.2 Zentrierring**

Zum Verschlusses des Ringspalt zwischen Grundkörper des Bodenablaufs und der Massivdeckenlaibung kann wahlweise ein Zentrierring für Kernlochbohrungen - bezeichnet als "KeBo Einsatz" - der Firma Edelstahl Technik Ulm GmbH, 89231 Neu-Ulm, bestehend aus einem Trägerteil aus Leichtbeton und vier Halterungsglaschen aus nicht rostendem Stahl verwendet werden<sup>5</sup>.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung**

Die für die Herstellung der Rohrabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen – den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.3 entsprechen und

<sup>5</sup> Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.17-2174

Seite 5 von 9 | 27. März 2015

- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

**2.2.2 Kennzeichnung****2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2**

Jeder Bodenablauf nach Abschnitt 2.1.1 jeder Zentrierring nach Abschnitt 2.1.2 nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jeder Bodenablauf bzw. jeder Zentrierring und jede ggf. dazugehörige Verpackung muss mit einem Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "ETU-Brandschutzgully DN 70" oder "ETU-Brandschutzgully DN 100" bzw. "KeBo Einsatz DN 70" oder "KeBo Einsatz DN 100"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.17-2174
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Bodenablauf bzw. des sog. Zentrierrings aufzubringen. Wahlweise darf die Kennzeichnung auch eingeprägt werden.

**2.2.2.2 Kennzeichnung der Rohrabschottung**

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "ETU-Brandschutzgully DN 100/ DN 70" der Feuerwiderstandsklasse R ... nach Zul.-Nr.: Z-19.17-2174 (Die Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Rohrabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung am Bauteil zu befestigen.

**2.2.3 Einbauanleitung**

Jeder Bodenablauf nach Abschnitt 2.1.1 sowie jeder Zentrierring nach Abschnitt 2.1.2 ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf (insbesondere mit Angabe der erforderlichen Einbaumaße für die Bodenabläufe),
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Hinweise auf zulässige Brandschutzeinsätze und Bodenabläufe sowie Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser) die an der Rohrabschottung angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. Abwasserleitungen), an denen die jeweiligen Rohrabschottungen angeordnet werden dürfen,

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.17-2174

Seite 6 von 9 | 27. März 2015

- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Konstruktion (z. B. Mindestaufbauhöhe Zementestrich auf der Rohdecke).
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung und zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzeinsatzes nach Abschnitt 2.1.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Brandschutzeinsatzes nach Abschnitt 2.1.1.2 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Brandschutzeinsatzes nach Abschnitt 2.1.1.2, eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der Bodenabläufe nach Abschnitt 2.1.1 sowie der Zentrierringe nach Abschnitt 2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Bodenablaufs und der Beschaffenheit der dämmschichtbildenden Baustoffe mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung der Bestandteile des Bodenablaufs bzw. des Zentrierrings ausschließlich der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderte Baustoff verwendet wird.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte sowie des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte sowie des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen

Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Bodenabläufe nach Abschnitt 2.1.1 ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzeinsätze durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitt 2.1.1 festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen und der Beschaffenheit der Bestandteile des Bodenablaufs,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Komponenten des Bodenablaufs verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Bodenablaufs selbst sowie der Brandschutzkartusche.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

### 3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>6</sup> oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223<sup>7</sup> und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden. Die Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

Die Gesamtdeckendicke (Rohbaudecke mit Fußbodenaufbau) muss mindestens 185 mm betragen (s. Anlagen 2 bis 9).

3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

6	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 4223	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Tabelle 1:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

### 3.2 Installationen

#### 3.2.1 Bodenabläufe

Die Bodenabläufe (Grundkörper mit Abdeckrost) der Firma Edelstahl Technik Ulm GmbH, 89231 Neu-Ulm müssen aus Edelstahl bestehen, den Angaben der Anlagen 2 bis 9 sowie der DIN EN 1253-1<sup>8</sup> entsprechen und eine Wasservorlage enthalten.

#### 3.2.2 Rohre

3.2.2.1 An die Bodenabläufe nach Abschnitt 3.2.1 dürfen Rohrleitungen gemäß Anhang 1 mit einer Nennweite DN 70 oder DN 100, die für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3<sup>9</sup> mit Hilfe von handelsüblichen Rohrverbindern angeschlossen werden (s. Abschnitt 1.2.2 und Anlagen 2 bis 9).

3.2.2.2 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Bei der Konzeption der Rohrleitung ist dies zu berücksichtigen.

Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-4<sup>10</sup>, Abschnitt 8.5.7.5).

#### 3.2.3 Abstände

Die Bodenabläufe müssen so angeordnet sein, dass die Mindestabstände gemäß Abschnitt 3.1.2 eingehalten werden können.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

4.1.1 Vor dem Einbau der Rohrabschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr bzw. der Bodenablauf den Bestimmungen des Abschnitts 3.2 entsprechen. Es muss der zum jeweiligen Bodenablauf passende Einbausatz verwendet werden (s. Anlagen 2 bis 9).

4.1.2 Die Größe der Bauteilöffnung, in die die Rohrabschottung eingebaut werden soll, muss auf die auf den Anlagen 2 bis 9 angegebenen Abmessungen des Bodenablaufs bzw. des ggf. einzusetzenden Zentrierring entsprechen.

4.1.3 Der Grundkörper des Bodenablaufs darf wahlweise mit dem Zentrierring trocken in die Bauteilöffnung eingesetzt werden (Einbauvariante 1) oder die Rohrabschottung ist unter einer Verfüllung des Ringspaltes um den Grundkörper des Bodenablaufs herzustellen (Einbauvariante 2).

<sup>8</sup> DIN EN 1253-1 Abläufe für Gebäude - Teil 1: Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)  
<sup>9</sup> DIN 1986-3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung (in der jeweils geltenden Ausgabe)  
<sup>10</sup> DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-2174

Seite 9 von 9 | 27. März 2015

### 4.2 Einbau der Rohrabschottung

4.2.1 Zu Beginn der Schottherstellung ist die Laibung der Bauteilöffnung zu reinigen.

#### 4.2.2 Einbauvariante 1

Der Grundkörper des Bodenablaufs ist gemäß den Anlagen 4, 5, 8 und 9 unter Verwendung des Zentrierrings (sog. KeBo Einsatz) nach Abschnitt 2.1.4 in die Massivdecke einzusetzen. Der Zentrierring wird mit Hilfe von vier Haltewinkeln in die Deckenöffnung eingehängt. Anschließend wird der Grundkörper in den Zentrierring eingeschoben. Der Ringspalt zwischen Grundkörper und Deckenlaibung muss dann nicht weitergehend verfüllt werden.

#### 4.2.3 Einbauvariante 2

Der Grundkörper nach Abschnitt 3.2 ist gemäß den Angaben der Anlagen 2, 3, 6 und 7 in die Massivdecke einzusetzen und mit einem Zementmörtel der Gruppe III nach DIN 1053-1<sup>11</sup> vollständig in Bauteildicke einzumörteln.

4.2.4 Anschließend ist der Brandschutzeinsatz nach Abschnitt 2.1.1.2 sowie ein Geruchsverschluss nach Abschnitt 2.1.1.3 bestimmungsgemäß in den Grundkörper einzusetzen. Der Grundkörper ist anschließend vollständig mit Wasser zu füllen.

Abschließend ist das zugehörige Abdeckrost aus Edelstahl gemäß Abschnitt 3.2.1 in den Grundkörper einzusetzen.

### 4.3 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.4).

### 4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 10). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 5 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Rohrabschottung nur sichergestellt ist, wenn der jeweilige Bodenablauf mit Wasser gefüllt ist.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

Beglaubigt

<sup>11</sup> DIN 1053-1 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

## Zulässige Installationen:

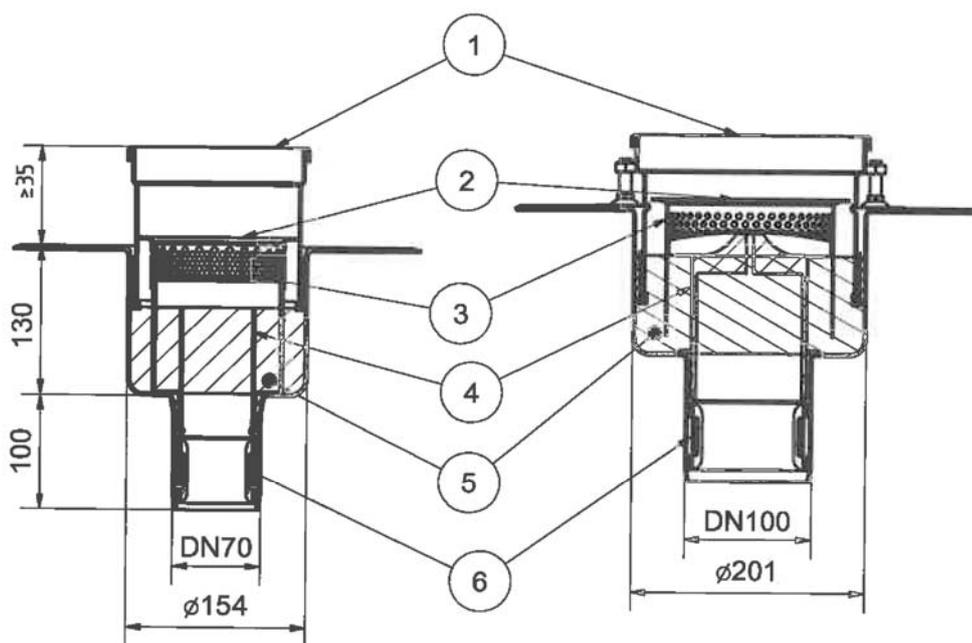
### 1. Zulässige Abflussrohre

brennbare und nichtbrennbare Rohrleitungen jeglicher Art für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3 mit einem Rohraußendurchmesser von 70 mm bis 110 mm

### 2. zulässige Bodenabläufe mit Zuordnung des Brandschutzeinsatzes "ETU-Brandschutzsystem"

Typ Bodenablauf	zu verwendender Brandschutzeinsatz	Zulässige Nennweiten
"ETU-Brandschutzgully DN 70"	"ETU-Brandschutzkartusche DN 70"	DN 70
"ETU-Brandschutzgully DN 100"	"ETU-Brandschutzkartusche DN 100"	DN 110

### 3. Übersicht Bestandteile Bodenabläufe

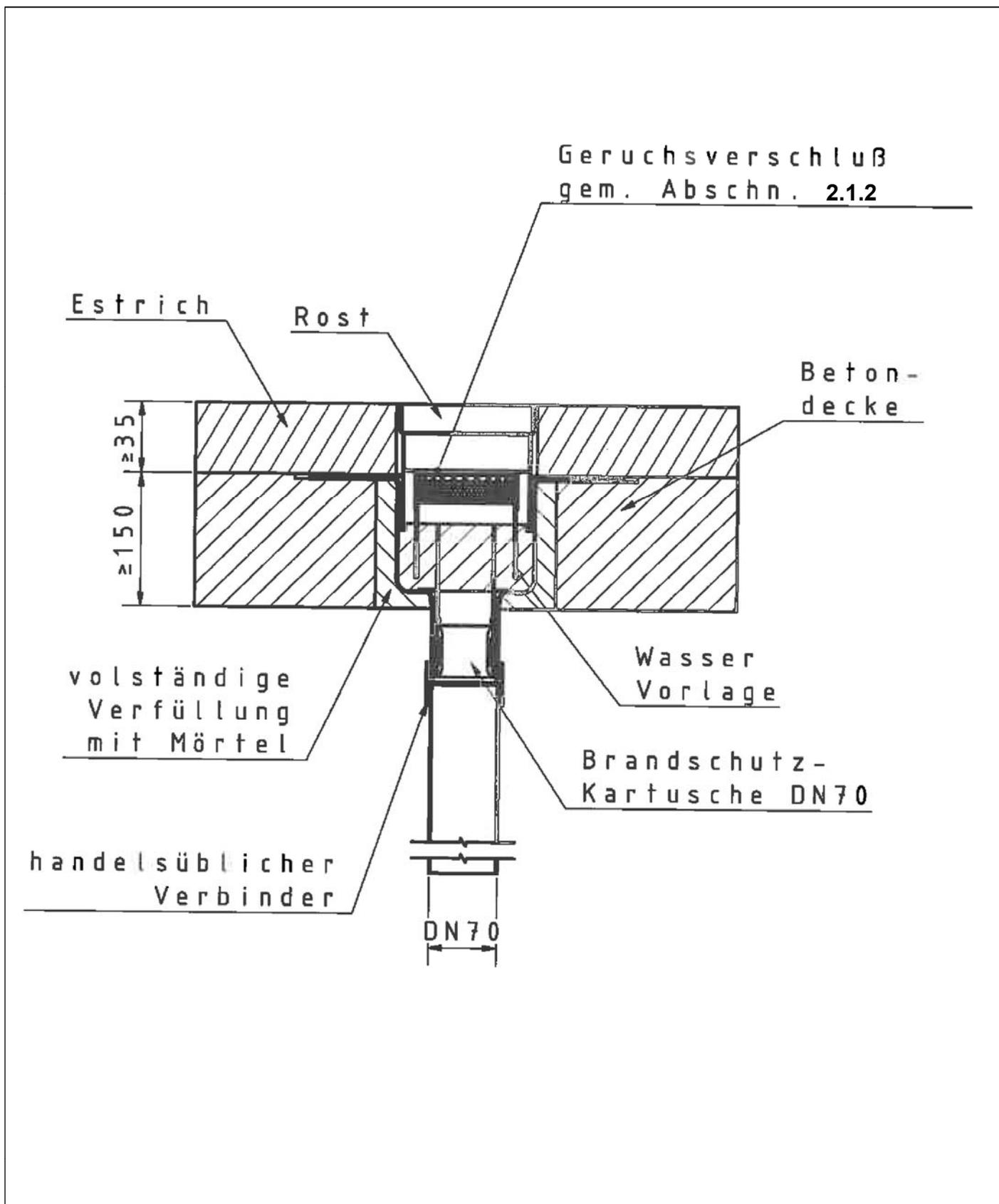


- 1 Rostaufsatz
- 2 Grundkörper
- 3 Schlammeimer oder Glocke
- 4 Standrohr
- 5 Wasservorlage
- 6 Brandschutzeinsatz "ETU Brandschutzkartusche DN 70, bzw. DN 100"

Rohrabschottung "ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70"  
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

**ANHANG 1 – Installationen**  
 Zulässige Installationen

Anlage 1

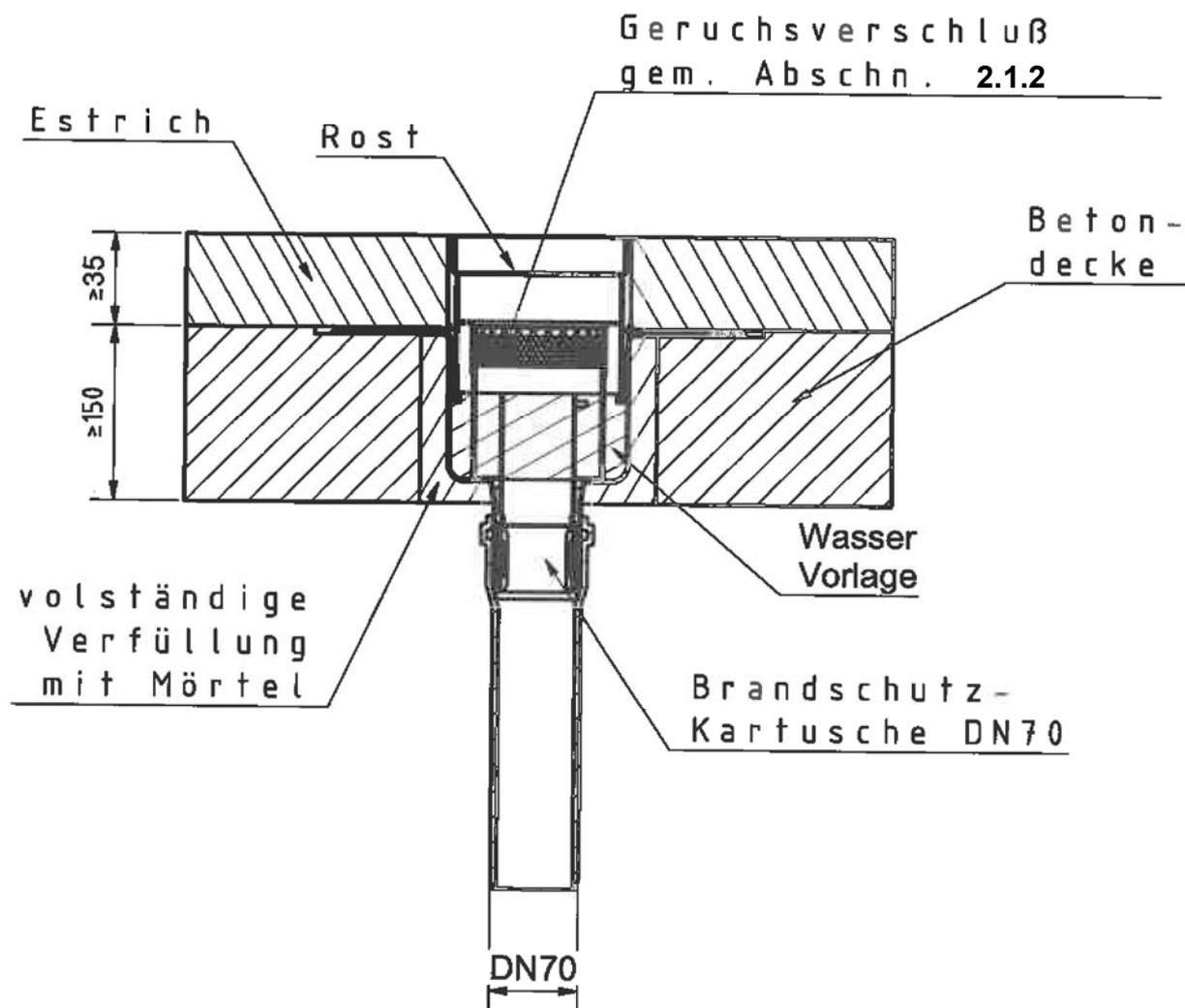


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-2174

Rohrabschottung "ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70"  
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**  
 Einbausituation "ETU Brandschutzgully DN 70" mit angeschlossener nichtbrennbarer  
 Rohrleitung; Einbau mit Verfüllung der Restöffnung nach Abschnitt 4.2.3

Anlage 2

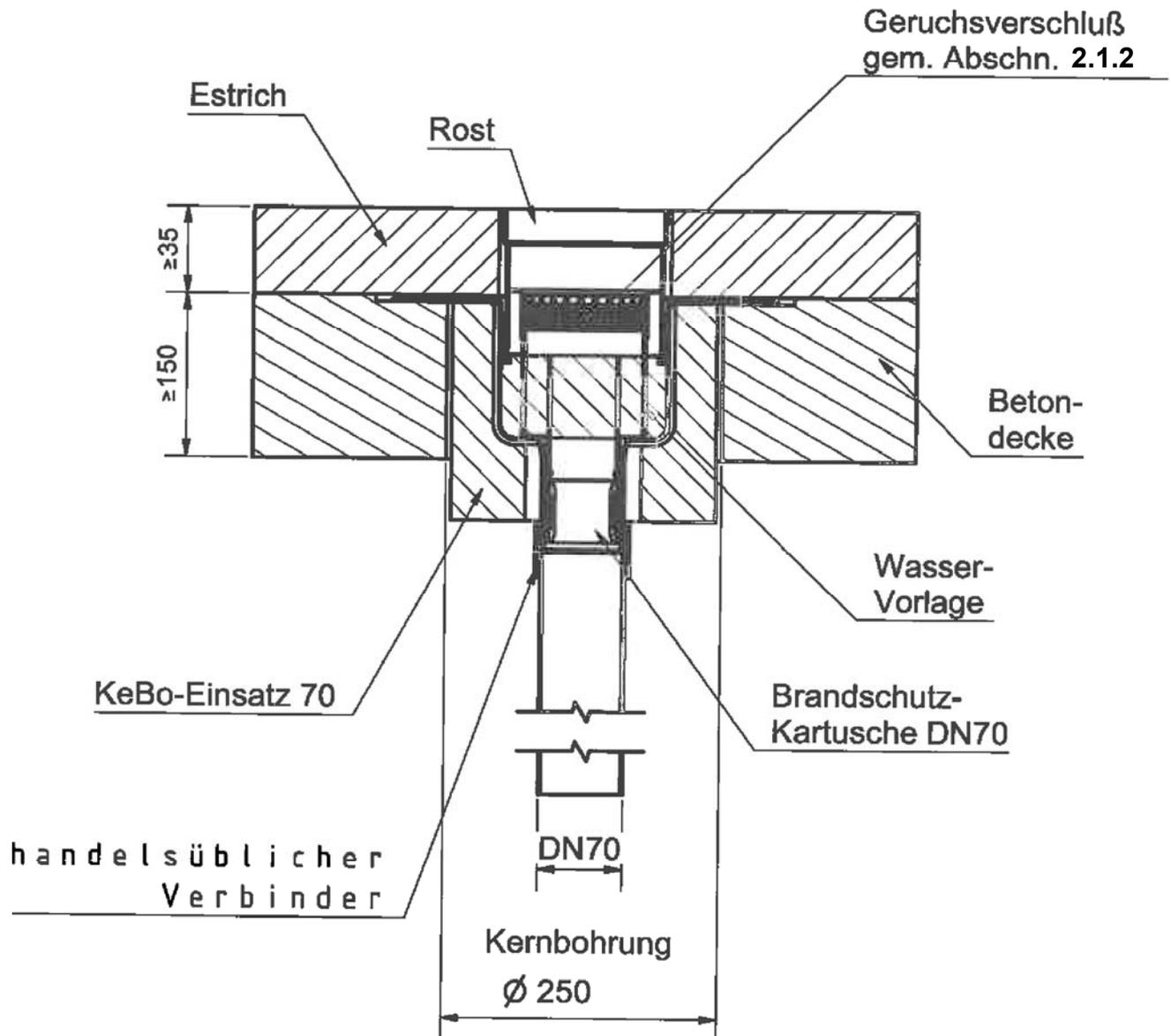


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-2174

Rohrabschottung "ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70"  
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**  
 Einbausituation "ETU Brandschutzgully DN 70" mit angeschlossener brennbarer  
 Rohrleitung; Einbau mit Verfüllung der Restöffnung nach Abschnitt 4.2.3

Anlage 3

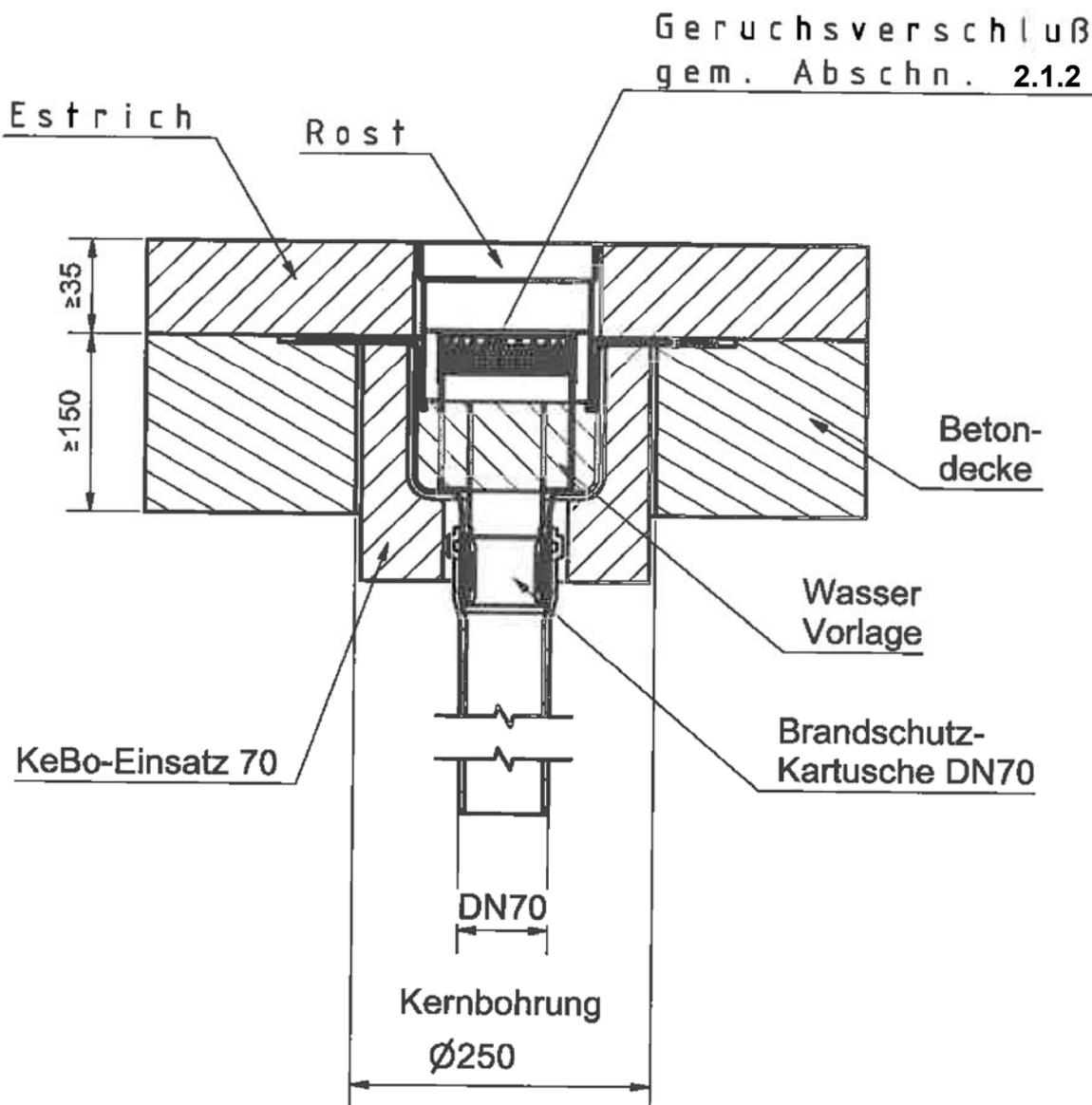


Rohrabschottung "ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70"  
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**

Einbausituation "ETU Brandschutzgully DN 70" mit angeschlossener nichtbrennbarer  
 Rohrleitung; Einbau mit "KeBo Einsatz 70" in Kernbohrung nach Abschnitt 4.2.2

Anlage 4

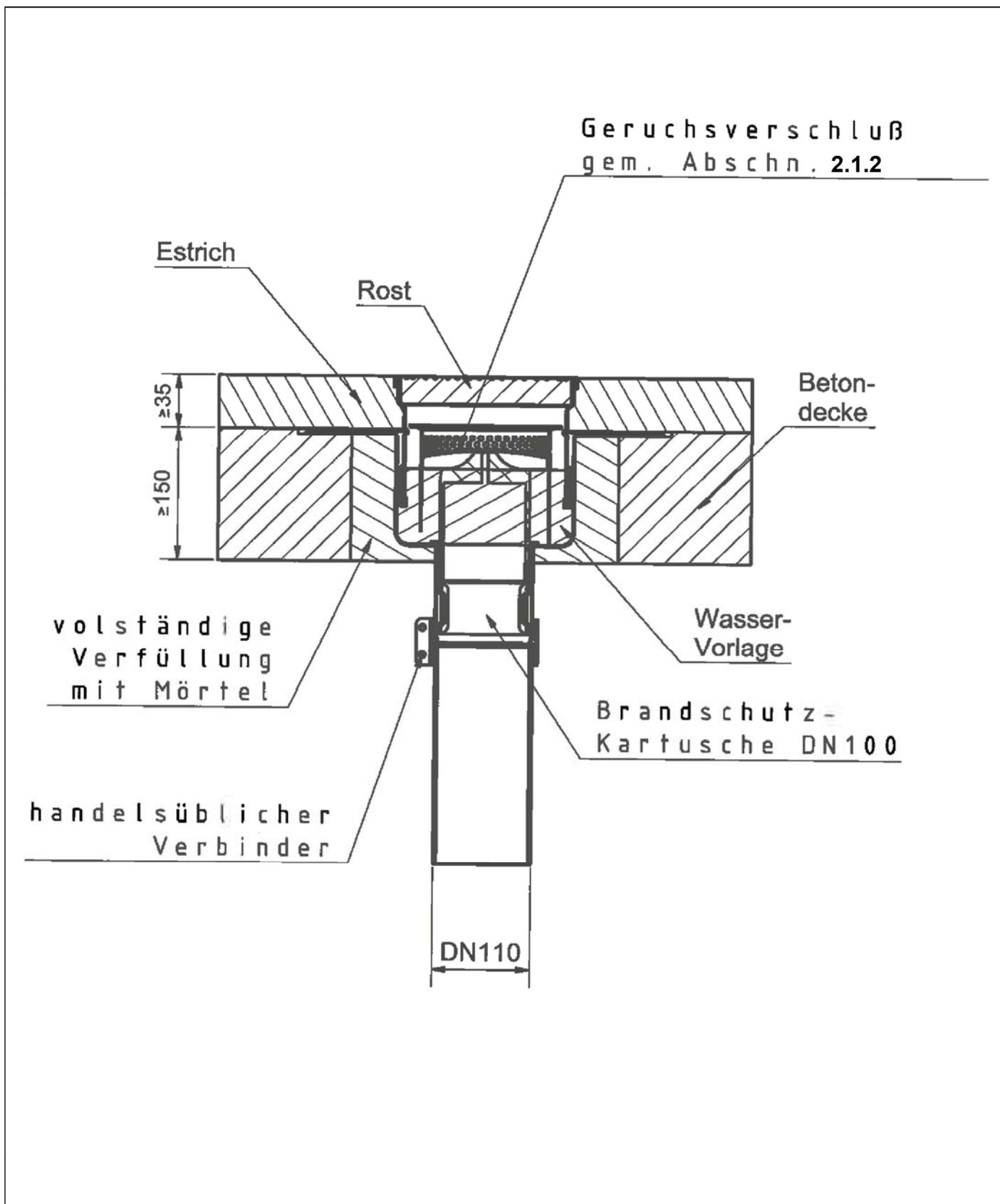


Rohrabschottung "ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70"  
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**

Einbausituation "ETU Brandschutzgully DN 70" mit angeschlossener brennbarer  
 Rohrleitung; Einbau mit "KeBo Einsatz 70" in Kernbohrung nach Abschnitt 4.2.2

Anlage 5

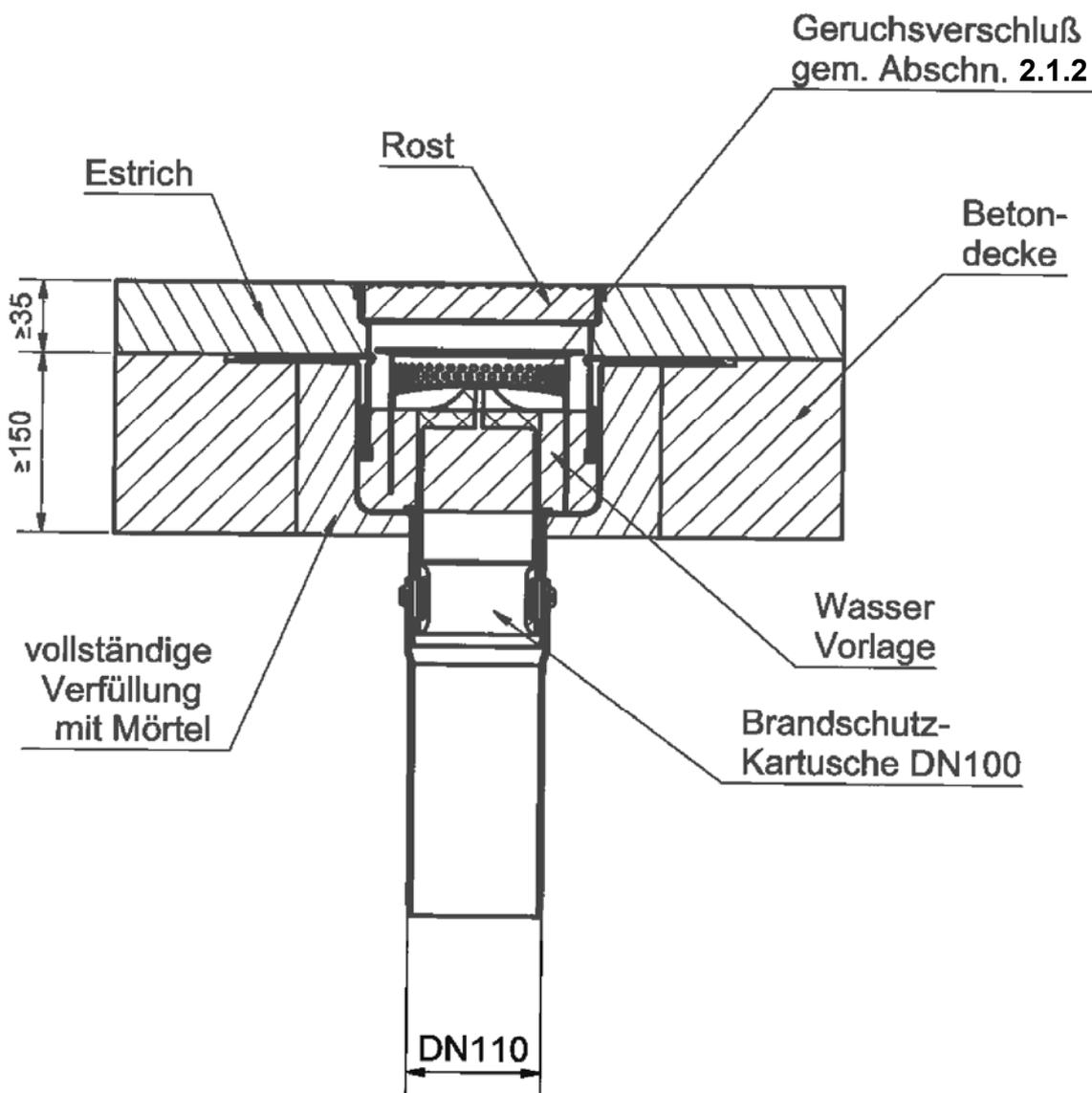


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-2174

Rohrabschottung "ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70"  
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**  
 Einbausituation "ETU Brandschutzgully DN 100" mit angeschlossener nichtbrennbarer  
 Rohrleitung; Einbau mit Verfüllung der Restöffnung nach Abschnitt 4.2.3

Anlage 6

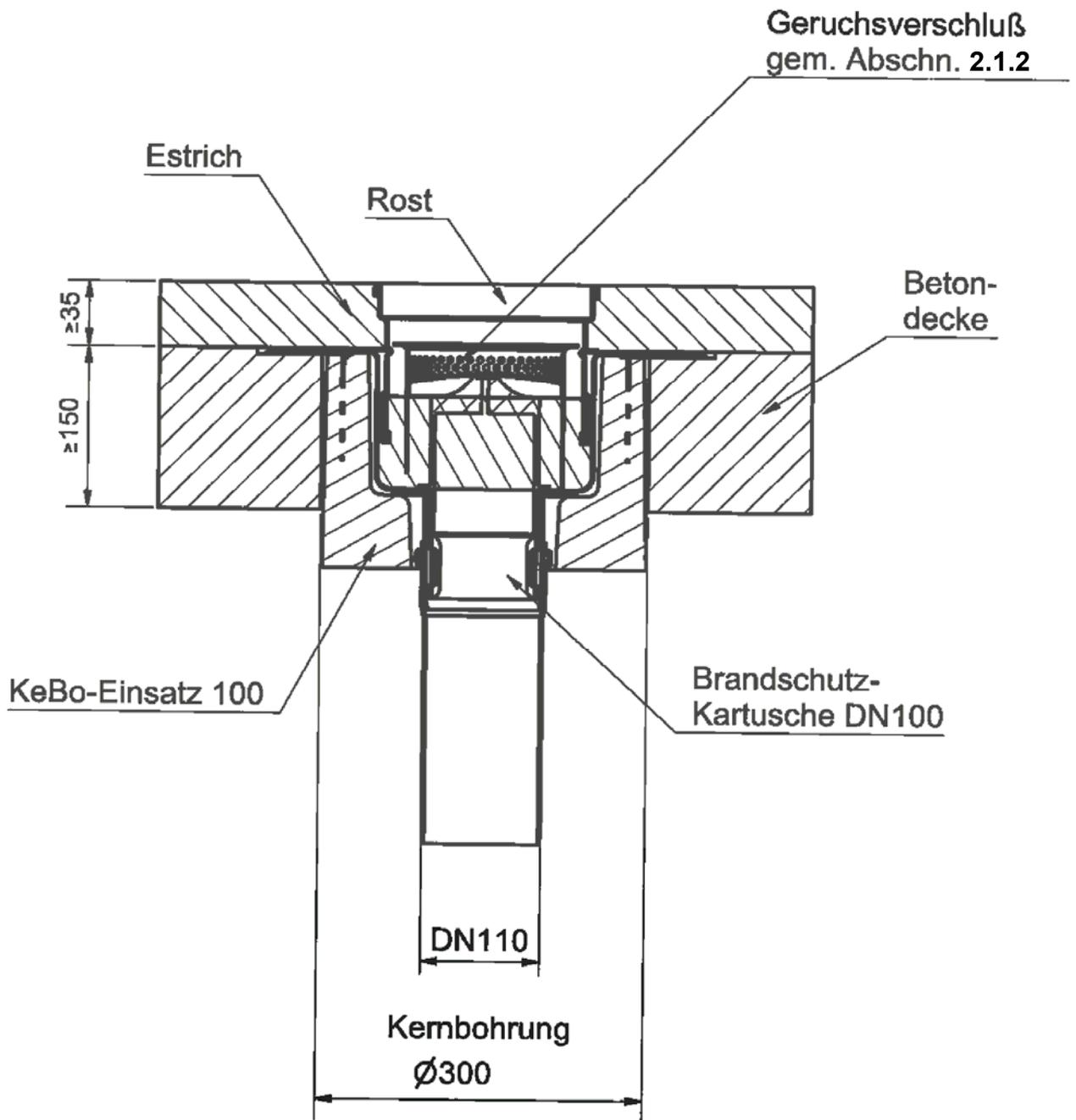


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-2174

Rohrabschottung "ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70"  
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**  
 Einbausituation "ETU Brandschutzgully DN 100" mit angeschlossener brennbarer  
 Rohrleitung; Einbau mit Verfüllung der Restöffnung nach Abschnitt 4.2.3

Anlage 7

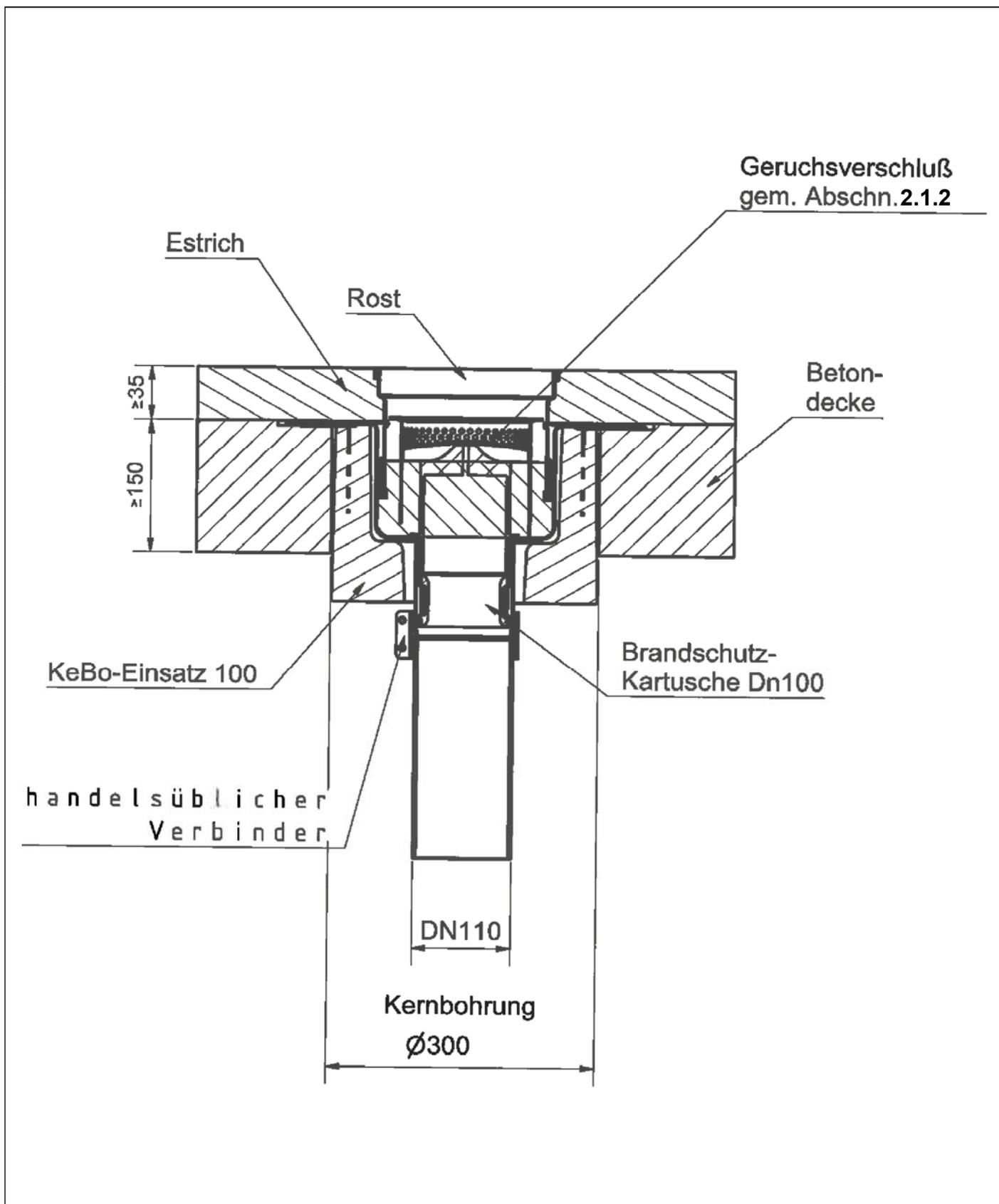


Rohrabschottung "ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70"  
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**

Einbausituation "ETU Brandschutzgully DN 100" mit angeschlossener brennbarer  
Rohrleitung; Einbau mit "KeBo Einsatz 100" in Kernbohrung nach Abschnitt 4.2.2

Anlage 8



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-2174

Rohrabschottung "ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70"  
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**  
 Einbausituation "ETU Brandschutzgully DN 100" mit angeschlossener nichtbrennbarer  
 Rohrleitung; Einbau mit "KeBo Einsatz 100" in Kernbohrung nach Abschnitt 4.2.2

Anlage 9

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: ...
- Baustelle bzw. Gebäude: ...
- Datum der Herstellung: ...
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R ... zum Einbau in Wänden\* und Decken\* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Bodenabläufe) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

\_\_\_\_\_  
 \* Nichtzutreffendes streichen

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Rohrabschottung "ETU Brandschutzgully DN 100/DN 70"  
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

**ANHANG 3 – Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung**

Anlage 10